Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 9950.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 9 Thlr.
mit Postbeförderung 12 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.
Filiale:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Hainstraße 21.

№ 173 Freitag den 21. Juni. 1872.

Bekanntmachung.

Die im Bau begriffenen Straßen innerhalb des sogen. Keil'schen Gartens hier sind mit folgenden Namen belegt worden, nämlich

1) die an der Parthe hinführende Straße
Quaistraße,
2) die zwischen dieser Quaistraße und der Humboldtstraße befindliche, mit letzterer parallel laufende Straße **Eberhard-Straße,**
3) die südlich von der Humboldtstraße gelegene, mit dieser ebenfalls parallel gehende Straße
Keilstraße,
4) die eine Verlängerung der Neuen Straße bildende, von Süden nach Norden laufende Straße **Nordstraße**

und endlich

5) die der letzteren parallel gehende, zwischen derselben und der Pfaffendorfer Straße liegende Straße **Löhrstraße.**

Hiernächst ist die vom Rosenthale über die Elster nach Möckern führende Brücke
Marienbrücke
benannt worden.

Leipzig, den 19. Juni 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Mechler.

Bekanntmachung.

In Folge geschehener Nachfrage haben wir beschlossen, außer den laut unserer Bekanntmachung vom 12. d/s. Mon.

Donnerstag den 27. Juni d. J. Vormittags von 11 Uhr an

zur Versteigerung kommenden **5 Bauplätzen rechts** an der **Plagwitzer Straße jenseits** des Kuhstrangwassers auch noch den an der **Ecke** der **Schreberstraße diesseits** des Kuhstrangwassers gelegenen **Bauplatz Nr. 6** des betreffenden Parzellirungsplanes von **1192,04 □Meter = 3716 □Ellen** Flächeninhalt in demselben Licitationstermine mit zu **versteigern,** und verweisen deshalb im Uebrigen auf die obengedachte Bekanntmachung und die in unserem Bauamte nebst dem Parzellirungsplane ausliegenden Versteigerungsbedingungen.

Leipzig, am 19. Juni 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Am 1. Juli c. wird in Leipzig die Packetbestellung ins Leben treten.

Dieselbe erstreckt sich vorerst nur auf die Zutragung der Packete **ohne** Werthangabe nebst den Begleitbriefen.

Die Bestellung findet an den Wochentagen täglich dreimal, an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen einmal statt.

An Bestellgeld wird erhoben:
für Packete im Gewichte über 250 Gramme bis einschließlich 30 Pfund . . 1 Ngr.
für Packete im Gewichte über 30 Pfund . . . . . 2 Ngr.

Gehören mehrere Packete zu einer Adresse, so wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte berechnet.

Packete bis zum Gewichte von 250 Grammen werden nach wie vor durch die Briefträger unentgeltlich ins Haus gebracht.

Die **Bestellung** der Begleitbriefe zu schwereren Packeten durch die Briefträger und die **Abholung** der dazu gehörigen Sendungen von Seiten der Adressaten ist vom 1. Juli c. ab nicht mehr zulässig.

Die Abholung der Begleitbriefe **und** der Packete ist indessen nicht ausgeschlossen.

Wer von der Abholung Gebrauch machen will, hat dies derjenigen Stadtpostanstalt, bei welcher schon bisher die Empfangnahme der Sendungen stattgefunden, schriftlich zu erklären.

Formulare zu dieser Erklärung werden von den Stadtpostanstalten unentgeltlich verabfolgt.

In Bezug auf poste-restante adressirte und auf die der zollamtlichen Behandlung unterliegenden Packete tritt eine Aenderung in dem bisherigen Verfahren nicht ein.

Leipzig, 19. Juni 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Letz.

Bekanntmachung.

Die Ersteher von Hölzern aus den städtischen Forsten werden hiermit wiederholt zu deren Abfuhre und nunmehr unter der Verwarnung veranlaßt, daß nach Ablauf von 14 Tagen über die nicht abgefahrenen Hölzer den Licitationsbedingungen gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, am 20. Juni 1872.

Des Raths Forstdeputation.

Reichstag.

Sitzung am 19. Juni.

Das Haus nahm in dritter Lesung die Seemannsordnung in der Fassung der zweiten Lesung, ferner das Gesetz über die Mitnahme von Seeleuten, sowie den Luxemburger Eisenbahnvertrag an. Dann wurde in Schlußabstimmung der Etat für 1873 und der Nachtragsetat für 1872 genehmigt. Der Reichstag trat dann in die dritte Lesung des Jesuitengesetzes ein. Die Abgeordneten Lasker, Reichensperger sprechen dagegen, Dove und Gneist dafür. Präsident Delbrück hebt den Ersteren gegenüber hervor, daß es eine willkürliche Verrückung der Thatsachen sei, wenn Katholicismus und Jesuitismus identificirt werden, es sei Illusion, wenn man mit der neuen Verfassung des Deutschen Reiches Alles in Ordnung glaube, es gebe nicht nur einen äußern, sondern auch einen innern Frieden. Schließlich betont Präsident Delbrück, daß, wenn die Volksvertretung die Ueberzeugung gewinne, daß ein Orden mit so großen Mitteln, so vorzüglicher Organisation, ein festes Ziel verfolgend, staatsgefährlich sei, dieselbe berechtigt sei, ihn zu unterdrücken. Nach Schluß der Generaldiscussion werden in der Specialberathung die Paragraphen 1, 2, 3 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung, das ganze Gesetz in namentlicher Schlußabstimmung mit 181 gegen 93 Stimmen angenommen.

Die Resolution Völk, betreffend die obligatorische Civilehe und die Civilstandsregister wird nach kurzer Discussion in namentlicher Abstimmung mit 150 gegen 100 Stimmen genehmigt, worauf Präsident Delbrück den bevorstehenden Schluß des Reichstages nach Erledigung der übrigen Arbeiten desselben ankündigt. Der Reichstag erledigt hierauf die Petitionen, welche auf der Tagesordnung stehen, und nachdem v. Frankenberg dem Präsidenten Simson im Namen des Hauses gedankt, verliest Präsident Delbrück die kaiserliche Ordre, welche den Reichstag schließt und im Namen des Kaisers und der Bundesregierungen für die Erledigung der mühevollen Arbeiten Dank ausspricht. Das Haus schließt mit einem dreimaligen Hoch des Präsidenten Simson auf den Kaiser. (Näheres morgen.)

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Gut, daß der Reichstag geschlossen ist. Er hat sein Pensum so gründlich aufgearbeitet, daß keine Vorlage von Wichtigkeit unerledigt bleibt. Es gab sehr viel zu thun in dieser Session, die Mitglieder aller Fractionen waren von früh bis spät in Anspruch genommen. Man darf bei Leibe nicht die Anstrengungen der Abgeordneten nach der Zahl und Dauer der Plenarsitzungen allein abschätzen; mühevoller waren die Commissionsberathungen, welche auf Fractionsbeschlüssen beruhten. Nur zwei Tage sind verloren gegangen durch Beschlußunfähigkeit des Hauses, was wenig ins Gewicht fällt, wenn man bedenkt, daß das Präsidium dem Hause Pfingstferien nicht zugestand. Es wurde mit einer Unverdrossenheit gearbeitet, um deren Willen die Wähler ihren Vertrauensmännern zu großem Danke verpflichtet sind. Die Gesetzgebung des Reiches ist um ein gut Theil gefördert worden. Von den wichtigeren Vorlagen hat nur der Entwurf bezüglich des Deutschen Rechnungshofes einen befriedigenden Abschluß nicht gefunden, was allerdings sehr zu bedauern ist, um so mehr zu bedauern, als die Verbesserungszusätze der Majorität zum Gesetze die maßvolle Mitte hielten und das Reich einen Controlhof erhalten sollte, wie ihn deutsche Einzelstaaten seit lange besitzen. Das Militairstrafgesetz, das Reichsbeamtengesetz, die Auseinandersetzung bezüglich der französischen Kriegsentschädigung, die Seemannsordnung und andere Vereinbarungen, wenn auch nicht immer nach Aller Wunsch, werden das Reich festigen und seine Macht nicht blos erhöhen, sondern auch der Freiheit zu Statten kommen. Daß das Jesuitengesetz in dieser Weise gleichfalls wirken möge, ist gewiß aller Patrioten ernstester und innigster Wunsch, denn die kirchenrechtlichen Fragen haben einen Conflict heraufbeschworen, welcher des Reiches innerer Einheit Abbruch thut, der aber nicht anders enden kann und wird als mit dem Siege des gesunden Menschenverstandes, das ist des Staates mit seinen auf Selbsterhaltung gerichteten Ansprüchen. Die Nation hat alle Veranlassung, ihren guten Vertretern für ihre selbstlosen Mühen aufrichtig dankbar zu sein. Der Reichstag tritt erst wieder im Frühling nächsten Jahres zusammen.

In Bezug auf die früher oder später bevorstehende Neuwahl eines Papstes bemerkt die „Nordd. Allg Zeitung": Keiner Regierung, welche katholische Unterthanen hat, kann es gleichgültig sein, wer Papst ist. Und so durfte früher schon und darf immer noch für unbedenklich erachtet werden, daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, verpflichtet sind, gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, ehe sie dem durch dieselbe eingesetzten Souverain, der berufen sein soll, in ihren Ländern weit gehende Rechte, die in mancher Hinsicht an die Souverainetät grenzen, über ihre Staatsangehörigen auszuüben, diese Machtbefugnisse factisch zugestehen. Ein Papst, welchem die Gesammtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveraine aus formalen oder materiellen Gründen die Anerkennung versagen zu müssen glauben würde, wäre so wenig denkbar, wie es denkbar ist, daß ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein. Das Interesse an der Papstwahl und die darauf bezüglichen Regentenpflichten, wie die denselben entsprechenden Rechte der Staatsgewalten haben im Lauf der Zeiten und in Folge einer wesentlichen Veränderung der Ordnung der Dinge eine nicht zu verkennende Steigerung erfahren. Diese Veränderung betrifft die Stellung des Episkopats in der römisch-katholischen Kirche. Die alte Selbstständigkeit der Bischöfe, welche die Einwirkung des Papstthums in gemessenen Schranken hielt und nur mit Rücksicht auf die Erhaltung der wesentlich föderalen kirchlichen Einheit sich einer Centralgewalt fügte, brachte es da, wo die Bischöfe Unterthanen weltlicher Herrscher waren, mit sich, daß die Regierungen nur selten in kirchlichen Dingen mit dem Papst in Berührung kamen. Diese alte Selbstständigkeit des Episkopats ist gebrochen. Das vaticanische Concil, dessen Bestimmungen — nicht nur über die Unfehlbarkeit, sondern über die Jurisdiction des Papstes überhaupt — die Unterwerfung und Unselbstständigkeit des Episkopats im Sinne des ausgebildeten Papalsystems besiegelten, hat die Stellung des Papstes auch zu den Regierungen von Grund aus verändert. Kraft der vaticanischen Beschlüsse ist der Papst in der Lage, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte dem Bischof aus der Hand zu nehmen und an die Stelle der landesbischöflichen Gewalt seine Gewalt zu setzen. Die Diöcesangewalt ist in der kirchlichen Centralgewalt aufgegangen; der Papst ist Universalbischof geworden und es hängt nur von seinem Belieben ab, sich in der Praxis für jeden Fall gegenüber den Regierungen als Träger der Rechte zu geriren, die nach dem herrschend gewordenen Princip seine Rechte sind und von dem Bischof nur uneigentlich kraft eigenen Rechts, vielmehr als Dienstpflichtigen des Papstes verwaltet werden. Die Bischöfe sind nur noch Werkzeuge des Papstes, seine ihm verantwortlichen Beamte. Den Regierungen gegenüber sind sie folglich zu Beamten eines fremden Souverains geworden und zwar eines solchen, dessen Macht vermöge der lehramtlichen Unfehlbarkeit den Charakter des vollendeten Absolutismus an sich trägt. Ehe nun die Regierungen eine solche Stellung dem Neugewählten einräumen, ehe sie ihm die Ausübung solcher Rechte über ihre Staatsangehörigen gestatten, werden sie sich fragen müssen, ob Wahl und Persönlichkeit die Garantien darbieten, welche sie gegen den Mißbrauch solcher Machtvollkommenheit zu fordern berechtigt und verpflichtet sind.

Einer amtlichen telegraphischen Nachricht zufolge haben die kaiserlichen Schraubencorvetten „Vineta" und „Gazelle" unter Befehl des Seecapitains Batsch am 11. Juni die Regierung der Republik Haiti, welche wiederholt die vergeblich gemachte berechtigte Forderung auf Entschädigung eines deutschen Kaufmanns zu bewilligen sich geweigert hatte, durch Wegnahme zweier haitischer Corvetten zur Nachgiebigkeit gezwungen. Niemand ist dabei verwundet worden.

„Osservatore Romano" veröffentlicht ein Schreiben des Papstes an den Cardinal Antonelli. In demselben bedauert der Papst die bevorstehende Einbringung eines Gesetzentwurfs in der italienischen Deputirtenkammer, betreffend die Aufhebung der religiösen Körperschaften. Diese Aufhebung schädige die Interessen der Kirche und sei ein Attentat gegen die Rechte der gesammten katholischen Christenheit. Der Papst spricht von fortwährenden Usurpationen gegen die päpstliche Autorität, die Moralität und Justiz, und fügt hinzu: „Wir konnten es uns ersparen, diesem Schauspiele beizuwohnen, wenn wir ein Asyl in fremdem Lande gesucht hätten. Wenn Gründe von hohem religiösen Interesse uns riethen, für den Augenblick auf unserem Sitze zu verharren, so geschah das, um der Welt zu zeigen, was für ein Loos der Kirche und dem Papste vorbehalten ist. Er sei zwar frei, doch nicht unabhängig, und Conflicte zwischen den beiden Gewalten seien unvermeidlich. Im Interesse des Gewissens der Katholiken sei es nothwendig, daß seine Entscheidungen frei seien. Er begreife nicht, wie man ernstlich von einer Versöhnung mit der italienischen Regierung sprechen könne. Das Papstthum könne sich nicht vor Usurpationen seiner Rechte beugen, die gebotenen Bürgschaften seien trügerisch. Die Regierungen können nicht vergessen, daß der päpstliche Thron, weit entfernt, ein Hinderniß für den Frieden Europas oder die Größe und Unabhängigkeit Italiens zu sein, stets ein Band zwischen Völkern und Fürsten, der Mittelpunct für Eintracht und Frieden und, was besonders Italien angehe, seine wahre Größe, der Schutz seiner Unabhängigkeit und der Wall seiner Freiheit war." Der Papst beauftragt den Cardinal Antonelli, von dem Inhalte dieses Schreibens die Vertreter der auswärtigen Mächte beim päpstlichen Stuhle in Kenntniß zu setzen und gegen die das Papstthum und den Katholicismus bedrohenden Attentate zu protestiren.

Man erfährt jetzt Näheres über den Verlauf der vergeblichen Verhandlungen wegen der Erneuerung des französisch-belgischen Handelsvertrages. Unter den Ansprüchen des französischen Unterhändlers waren es hauptsächlich zwei, an welchen die Verhandlungen gescheitert sind. Erstlich beanspruchte Frankreich eine beträchtliche Erhöhung der Eingangszölle auf Rohstoffe belgischen Ursprungs, namentlich der Gewebe. Ein Gleiches wurde für Eisen verlangt, die Kohlen sollten dagegen dem jetzigen Tarif unterworfen bleiben. Wenn man bedenkt, daß Frankreich auf die belgischen und andern fremden Kohlen angewiesen ist, dagegen Eisen selbst in genügender Fülle producirt, wird man die Naivetät dieser Zumuthung bewundern, welche man sich eben nur einem schwächeren Nachbar gegenüber erlauben zu dürfen meinte. Als weiterer Commentar diene ferner der Umstand, daß in den meisten auf Kohlenlieferung bezüglichen Contracten zwischen belgischen Producenten und französischen Consumenten, Contracte, die in der Regel auf mehrere Jahre abgeschlossen werden, eine Erhöhung des Eingangszolles und zwar zum Besten der Consumenten vorgesehen war. Eine Tarifänderung wäre daher für die Dauer dieser Contracte ausschließlich für die Franzosen von Nachtheil gewesen und die französische Industrie hätte einzig und allein die Folgen zu tragen gehabt. Der französische Unterhändler hat nun keineswegs verlangt, daß der neue Vertrag sofort in Kraft treten und der alte aufhören soll. Nur wünschte er nach Ablauf der gegenwärtigen Uebereinkunft an die Stelle derselben eine solche mit sechsmonatlicher Kündigung zu setzen — ein Vorschlag, welcher der belgischen Regierung noch weniger zusagen konnte, als jener erste der Tarifveränderung. In gewissenhafter Weise legte das Ministerium die Frage der Begutachtung der Handelskammern vor, und in den Antworten derselben waren die Consequenzen der Annahme des französischen Projectes so scharf und grell dargestellt und in so beredter Weise geschildert, daß das Cabinet Anstand nahm, dem französischen Unterhändler einen Einblick in diese Berichte zu gewähren, in welchen fast alle Handelskammern sich einstimmig aussprechen. Jedenfalls verleugnen die Vorschläge des Herrn Dienne jenen traditionellen Charakter der französischen Politik nicht, wie er sich zu allen Zeiten geltend zu machen wußte — wenn er eben die Gelegenheit dazu für günstig hielt.

Eine eigenthümliche, die Sicherheit des Eigenthums aber im höchsten Grade gefährdende